



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 12. Mai 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Oststeiermark vom 29. April 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin ist Lehrerin an einer kaufmännischen Berufsschule, an der Lehrlinge des Einzelhandels ausgebildet werden, und unterrichtet dort nach ihren eigenen Angaben die Fächer Politische Bildung, Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr, Deutsch und Kommunikation, Rechnungswesen, Betriebswirtschaftliches Praktikum und Computerunterstütztes Rechnungswesen. Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2007 beantragte die Berufungswerberin die Aufwendungen für eine Studienreise nach China als Werbungskosten zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 9.6.2008 gibt die Berufungswerberin bekannt, dass die chinesischen Behörden auf Grund der geringen Erfahrung mit ihrer Berufsausbildung an unserem System der dualen Ausbildung (Schule und Lehrbetrieb) sehr interessiert seien. Als einzige Vertreterin dieses Ausbildungssystems bei der Bildungsreise sei ihr von der chinesischen Schulbehörde Frau Dir. Zhu als Kontaktperson zum Ausbildungserfahrungsaustausch vorgestellt worden. In diesem Zusammenhang hätten sie das Berufsschulzentrum und das Internat in Xuzhou besucht, wo ihnen das chinesische Ausbildungssystem, die Werkstätten und Labore samt technischer Ausstattung gezeigt und erklärt worden seien und ein Erfahrungsaustausch zwischen österreichischen Lehrern der berufsbildenden Schulen und den chinesischen Kollegen stattgefunden habe.

In Shanghai hätte sie beim Bankett des österreichischen Generalkonsuls Dr. WK interessante Gespräche mit zwei Auslandsösterreichern, dem Chefkoch und dem Restaurantleiter des Marriott, dem besten Hotel der Stadt, führen können.

Kein Buch, Seminar oder sonstige Veranstaltung hätte ihre persönliche Erfahrung bzw. Eindrücke mit Land und Leuten der aufstrebenden Wirtschaftsmacht wettmachen können. Gesellschaft und Kultur, das Erlebte und Gesehene, sowie die chinesische Ausbildung und Situation von Lehrlingen bringe sie in den Gegenständen Politische Bildung, Wirtschaftskunde, Kommunikation wann immer es sinnvoll und möglich sei, ihren Lehrlingen näher, da die ungewohnten Dimensionen und Eindrücke nicht aus ihrem Gedächtnis lösbar seien. Darüber hinaus hoffe sie mit ihren und den Schüler/innen von Frau Direktor Zhu kleine Projekte abwickeln zu können oder sich an einem Schüleraustausch beteiligen zu können.

Zu dieser Bildungsgreise habe sie sich angemeldet, weil sie von einem der führenden Sinologen Österreichs, Univ. Prof. HR Dr. GK, sowie von HR Dr. HR geplant worden sei und sie angenommen habe, wenn der Landesschulrat eine solche Bildungsreise planen und Ausschreiben würde, es sich auch im juridischen Sinn um eine Bildungsreise handeln würde und daher steuerlich absetzbar wäre. Weiters weist die Berufungswerberin auf die Stellungnahme ihres ebenfalls an dieser Reise teilnehmenden Ehegatten hin.

Das Finanzamt verweigerte die Berücksichtigung der beantragten Werbungskosten mit der Begründung, aus dem vorgelegten Reiseprogramm gehe hervor, dass hinsichtlich der Vorträge, Besuch von Schulen und Schulpartnerschaftssymposien ein täglicher 8-Stundentag nicht gegeben gewesen sei. Weiters sei lt. vorgelegter Teilnehmerliste festgestellt worden, dass neben der Berufsgruppe der Lehrer auch Personen aus anderen Berufsgruppen teilgenommen hätten (Adeg, Radio-Fernsehtechniker, Raiba Graz).

In dem in der Folge erhobenen Vorlageantrag wird die abweisende Berufungsvorentscheidung als offensichtlich fehlerhaft, oberflächlich und nicht den gesetzlichen Grundlagen entsprechend dargestellt. In der Begründung werde entweder überhaupt nicht auf ihre Sachverhaltsdarstellung eingegangen oder sie werde böswillig falsch interpretiert. Die Studienreise sei vom Landesschulrat für S ausschließlich für Lehrer und Lehrerinnen ausgeschrieben worden. Von den 40 TeilnehmerInnen seien auch 37 im pädagogischen Bereich tätig, dazu seien noch drei Ehepartner gekommen. Der Tatbestand, dass das Reiseprogramm und seine Durchführung derart einseitig und nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer abgestellt sein müsse, sei bei 37 von 40 Teilnehmern wohl gegeben. Dass bei einer Studienreise nach China auch das Kultur- und Bildungsprogramm miteinzurechnen sei, sollte wohl selbstverständlich sein. Wenn man aber das Kulturprogramm mitberücksichtigen würde, komme man sehr wohl auf einen täglichen Achtstundentag. Eine

derart extrem restriktive Auslegung des Gesetzes liege sicher nicht im Interesse des Gesetzgebers. Für sie sei es unverständlich und nicht nachvollziehbar, wenn eine vom Landesschulrat für Steiermark ausgeschriebene Studienreise während ihrer regulären Dienstzeit nicht als solche vom Finanzamt anerkannt werden würde. Sie erteiche, diesbezüglich auch Informationen vom Präsidenten des Landesschulrates für S einzuholen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Dazu gehören gemäß Z 9 leg. cit. auch Reisekosten bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen. Demgegenüber sind gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abzugsfähig, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss gerade bei Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen können, ein strenger Maßstab angelegt und eine genaue Unterscheidung vorgenommen werden (vgl. z. B. das Erkenntnis vom 22.9.2000, 98/15/0111). Zur steuerlichen Anerkennung von Studienreisen hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa das Erkenntnis vom 19.10.1999, 99/14/0131) entschieden, dass Kosten einer Studienreise des Steuerpflichtigen grundsätzlich Aufwendungen für die Lebensführung im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 seien, es sei denn, es liegen folgende Voraussetzungen kumulativ vor (vgl. wieder das hg. Erkenntnis vom 22.9.2000, 98/15/0111):

- Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder sonst in einer Weise, welche die zumindest weitaus überwiegende berufliche Bedingtheit einwandfrei erkennen lässt
- Das Reiseprogramm und seine Durchführung müssen derart einseitig und nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe des Abgabepflichtigen abgestellt sein, dass sie jeglicher Anziehungskraft auf andere als in der spezifischen Richtung beruflich interessierte Teilnehmer entbehren.
- Andere allgemein interessierende Programmpunkte dürfen zeitlich gesehen nicht mehr Raum als jenen einnehmen, der während der laufenden Berufsausübung als Freizeit regelmäßig zu anderen als beruflichen Betätigungen verwendet wird; hiebei ist auf eine Normalarbeitszeit von durchschnittlich ca. acht Stunden täglich abzustellen. Der nur zur Gestaltung der Freizeit dienende Aufwand führt keinesfalls zu einer steuerlichen Berücksichtigung.

Das aktenkundige Programm dieser Reise, das vom Landesschulrat für Steiermark lediglich veranstaltet worden war, bei der die Organisation aber bei der „Donau – Sino Reiseservice Ges.m.b.H.“ gelegen war, lautet:

15.11.	18:20 Uhr Abflug mit Austrian Airlines von Graz / Thalerhof via Wien nach Beijing
16.11.	12:55 Uhr Ankunft in Beijing – Transfer zum Grand View Hotel **** Besichtigung des Kaiserpalastes
17.11.	Grosse Mauer bei Mutianyu – Antiquitätenstrasse Liulichang – Vortrag vom Prof. Du Wentang über die chinesische Erziehungstradition
18.11.	Flug nach Guiyang, Hauptstadt der sagenumwobenen Provinz Guizhou (Schwesterprovinz der Steiermark) – Mit dem Bus in das Territorium der Miao – Stämme Kaili – Hotel Crowne Plaza****
19.11.	Besuch in Miao Dörfern, wo man noch die kostbar bestickte Miao – Tracht und den großen Silberkopfputz mit Hörnern trägt – Besuch einer Volksschule - Busfahrt nach Guiyang – Hotel Regal****
20.11.	Gespräch mit der Schulbehörde der Provinz – Flug nach Shanghai – Transfer zum Golden Riverview Hotel**** - Bummel am Bund und Nanjing Road – Bankett des österreichischen Generalkonsuls Kalteis für die Delegation unter Einbeziehung von Vertretern der Schulbehörden
21.11.	Besichtigung des Yu Gartens mit der Altstadt und des Jade Buddha Tempels – 21:44 Uhr Zugfahrt (Schlafwagon) nach Xuzhou
22.11.	05:36 Uhr Ankunft in Xuzhou – Besichtigung der berühmten Tonkriegerarmee aus der Han – Zeit, welche auch sehr expressive Darstellungen von Zivilpersonen enthält – Han – Gräber (2000 Jahre alt) – Wandreliefs und Malereien und viele andere Kunstschatze – Besuch bei den Schulbehörden – Bankett der Xuzhou Stadtregierung
23.11.	Mit dem Zug nach Nanjing, Hauptstadt der steirischen Schwesterprovinz Jiangsu – Transfer zum Hotel**** - nachmittags Besichtigung des Mausoleums von Dr. Sun Yatsen – Gespräch mit Schulbehörden – Bankett der Provinzregierung
24.11.	Schulpartnerschaftssymposium – Besichtigung der Schulen
25.11.	Flug nach Beijing – Himmelstempel – Abschiedspekingentenbankett
26.11.	Transfer zum Flughafen 14:45 Uhr Rückflug von Beijing via Wien nach Graz 22:40 Uhr Ankunft in Graz

Angesichts dieses Programms besteht für den Unabhängigen Finanzsenat nicht der geringste Zweifel, dass es sich bei dieser „Bildungsreise“ im Wesentlichen um eine Reise handelte, wie sie von einer Vielzahl von Touristen ebenfalls als „Studien- oder Bildungsreise“ unternommen wird, die ihrem Inhalt nach ganz eindeutig eine typische Besichtigungsreise darstellte.

Daran kann der von der Schulbehörde bestätigte, allerdings wenig verständliche, Umstand, die Gruppe habe „dabei zum Großteil als Repräsentantin der Steiermark agiert“ nichts ändern.

Ebenso wenig kann daran ändern, dass dafür, wiederum für den Unabhängigen Finanzsenat wenig verständlich, „Dienstfreistellung gewährt“ und eine finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses in Höhe von € 200,- pro Teilnehmer durch den Landeshauptmann gewährt worden war. Tatsache ist auch, dass an der Reise nicht nur der in der Bestätigung angesprochene Personenkreis teilgenommen hat, sondern andere Personen (vgl. dazu die Ausführungen im angefochtenen Bescheid). Die Reise, übte daher, ob des genannten Programms wenig verwunderlich, auch auf andere als in der spezifischen Richtung beruflich interessierte Teilnehmer erhebliche Anziehungskraft aus. Dass an der Reise vorwiegend Personen aus dem in der Bestätigung angesprochenen Personenkreis teilgenommen haben, ist angesichts der Tatsache, dass die Reise vom Landesschulrat veranstaltet worden war, nur verständlich.

Der Forderung, dass es wohl selbstverständlich sei, bei einer Studienreise auch das Kultur- und Bildungsprogramm miteinzurechnen und man dann sehr wohl auf einen täglichen Achtstundentag kommen würde, ist entgegenzuhalten, dass ein Kulturprogramm bei der Mehrzahl der österreichischen Bürger, so auch bei Lehrern, in den privaten und nicht in den beruflichen Bereich fällt. Es wäre daher dem österreichischen Steuerzahler nicht zumutbar, den Besuch eines in den privaten Bereich fallenden Kulturprogrammes mit Steuergeldern zu unterstützen.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die hier streitgegenständliche Reise nicht die vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung genannten Voraussetzungen erfüllt. Die dafür geltend gemachten Aufwendungen können daher nicht als Werbungskosten im Sinn des § 16 EStG 1988 anerkannt werden, sondern sind den gemäß § 20 EStG 1988 nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung zuzuordnen.

Da der angefochtene Bescheid des Finanzamtes sohin der bestehenden Rechtslage entspricht, war die dagegen gerichtete Berufung, wie im Spruch geschehen, als unbegründet abzuweisen.

Graz, am 20. Jänner 2009